

„Das Heimatblatt“



Amtsblatt

der Gemeinde Kyffhäuserland

mit den Ortsteilen Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode,
Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhäben

Jahrgang 4

Donnerstag, den 24. März 2016


Nummer 3



FROHE OSTERN UND GESUNDE OSTERFEIERTAGE

im Kreise Ihrer Familien
sowie den Kindern
eine erlebnisreiche
Osterferienzeit
wünschen Ihnen die
Mitarbeiter
der Gemeindeverwaltung
und

Ihr
Bürgermeister
Knut Hoffmann



Osterfeuer in Badra
27.03.2016, 17:00 Uhr
an der FFW zum
Fackelumzug zum Anger

Osterfeuer der FFW in Rottleben
24.03.2016, 17:00 Uhr
bei der Turnhalle (Seegaer Weg)

Osterfeuer in
Rottleben
26.03.2016, 18:00 Uhr
Gelände Motorcrosshalle

Osterfeuer in Günserode
26.03.2016, 17:00 Uhr
Auf dem Rohde

Osterfeuer der
Bungalowgemeinschaft
Badra e.V.
26.03.2016, 17:00 Uhr
Parkplatz Bungalowsiedlung

Osterfeuer der FFW
Hachelbich
26.04.2016, 19:00 Uhr
auf dem Gelände an der
Wipper

Osterfeuer in
Bendeleben
26.03.2016, 17:00 Uhr
Am Tonloch



World of Lights 2016

Neue Lichtshow

in der Barbarossahöhle
24. März bis 10. April
täglich 17.30 Uhr Sonderführung

Veranstaltungskalender der Gemeinde Kyffhäuserland

(Änderungen vorbehalten)

März

24.03. - 10.04.	World of lights - Lichterwelten, tägliche Sonderführung um 17:30 Uhr	OT Rottleben, Barbarossahöhle
25.03.	Evang. Karfreitagsandacht (mit ökumen. Chor)	OT Göllingen
26.03.	Osterfeuer	OT Steinhaleben
26.03.	2-Stunden Enduro-Cup	OT Rottleben
26.03.	Osterfeuer	OT Günserode
26.03.	Osterfeuer	OT Hachelbich
27.03.	Klosters vesper + Osterbrunch	OT Göllingen
27.03.	Ostergottesdienst + Osterfeuer	OT Badra
28.03.	Osterspaziergang	OT Steinhaleben

April

02./ 03.04.	IGE	OT Rottleben
03.04.	SV Badra ./ SV Eintracht Niedergebra	OT Badra
07.04.	Vortrag Herr Lindner über „Naturpark Kyffhäuser“ - VdK	OT Bendeleben
09.04.	Kyffhäuserberglauf	OT Steinhaleben
09./10.04.	DJFM	OT Rottleben
16.04.	Saisonöffnung; Frühlingfest am Kloster	OT Göllingen
17.04.	MX Barbarossa Pokal	OT Rottleben
17.04.	SV Badra ./ SV Blau-Weiß 90 Allmenhausen	OT Badra

Bekanntmachung der Gemeinde

Nachruf

Für

Ottfried Förster

(1955 - 2016)

ein Unternehmer der ersten Stunde.

Ottfried Förster wurde am 09.10.1955 in Bielen geboren. Die Liebe seines Lebens fand er in Windehausen. Mit seiner Frau Sonja gestaltete er in Badra eine wunderschöne Wohnstätte. Aus der glücklichen Ehe gingen zwei Kinder hervor, die Geburt seiner Enkel durfte er noch erleben.

Ottfried Förster war Meister des Kfz-Handwerks. Unmittelbar nach der politischen Wende erkannte er die Gunst der Stunde und begann mit der Errichtung eines Transportunternehmens, das er stetig ausbaute. Sein Betriebsgelände Im See in Badra ist ein Vorzeigeobjekt, sehr ordentlich und kann sich sehen lassen. Ottfried Förster bot vielen Arbeitnehmern Lohn und Brot. Seine beiden Kinder Sebastian und Stefanie stiegen nach Abschluss der Lehrausbildung mit in den Betrieb ein. Unter dem Motto: „Von der Ostsee bis zum Mittelmeer ist für uns nur Nahverkehr“ etablierte sich das Unternehmen am Markt. Am 01.03.2015 konnte das 25. jährige erfolgreiche Betriebsjubiläum begangen werden.

Ottfried Förster war Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Kyffhäuserland. Er hat sich stets für sämtliche kommunale Belange und für die Bewohner von Badra eingesetzt.

Ohne Ottfried Förster wäre das langjährige und erfolgreiche Engagement des Martini-Vereins in Badra nicht möglich gewesen. Er stellte uneigennützig seine Räumlichkeiten sowie Technik zur Verfügung und war zu jeder Zeit für alles Notwendige ansprechbar. Seine Rolle als Bettler, der in der Kirche vom Heiligen Martin die Hälfte seines Mantels erhielt und zur Freude der Kinder mit Ihnen durchs Dorf zog, übernahm er gern.

Ottfried Förster war über die Maßen hilfsbereit, er stand Vielen mit Rat und Tat zu Seite. Seine Bereitschaft zu geben war stark ausgeprägt. Alle die mit ihm beruflich und menschlich zu tun hatten, hätten ihm einen ausgiebigen Ruhestand gegönnt. Es kam leider anders.

Nach schwerer Krankheit verstarb mein Freund Ottfried Förster am 24.02.2016. Seinen Kampf gegen den Krebs hat er leider verloren. Er hinterlässt Ehefrau und Kinder, die nunmehr berufen sind, das Unternehmen in seinem Sinne, mit Herz und Verstand, zum Wohle der Familie und der Arbeitnehmerschaft erfolgreich weiterzuführen. Kraft und Ausdauer mögen ihnen immer beschieden sein.

Auch im Namen des Ortsteilrates Badra, bekunde ich meine tiefe und herzliche Anteilnahme in dieser schweren Zeit. Wir werden Ottfried Förster ein ehrendes Gedenken bewahren.

Joachim Bertuch
Ortsteilbürgermeister Badra
Gemeinderatsmitglied

Beschluss-Nr.: 03-23/2016

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Änderung des § 1 Absatz 2 und des § 2 Absatz 2 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland

Beschluss-Nr.: 04-23/2016

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Abwägung der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Rückeroder Weg“ Nr. 01/2014 im Ortsteil Hachelbich

Beschluss- Nr.: 05-23/2016

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Rückeroder Weg“ Nr. 01/2014 im Ortsteil Hachelbich

Beschluss-Nr.: 06-23/2016

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Rückeroder Weg“ Nr. 01/2014 im Ortsteil Hachelbich

Beschluss-Nr.: 07-23/2016

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland

Beschluss-Nr.: 08-23/2016

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kosten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kyffhäuserland

Beschluss-Nr.: 09-23/2016

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den Betreuungsvertrag für Gastkinder

Beschluss-Nr.: 10-23/2016

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung (Ortsteil Steinhaleben) der Gemeinde Kyffhäuserland

Beschluss-Nr.: 11-23/2016

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig zum den Antrag des Ortsteilrates Steinhaleben auf finanzielle Unterstützung über 1.500 € zum 25-jährigen Jubiläum der kommunalen Partnerschaft

Beschluss-Nr.: 12-23/2016

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig zum Antrag des Ortsteilrates Seega auf finanzielle Unterstützung zum 900-jährigen Arnburgjubiläum

Beschluss-Nr.: 13-23/2016

Die anwenden Mitglieder beschließen einstimmig über die Vergabe der Bauleistung Sanierung der Elektroverteilung des Dorfplatzes im OT Seega

Beschluss-Nr.: 14-23/2016

Die anwesenden Mitglieder beschließen einstimmig über die Vergabe der Bauleistung ländlicher Wegebau im OT Seega

Bekanntmachung der Grabmalstandsicherheitsprüfung

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und zum Schutz der Besucher ist der Friedhofsträger entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft verpflichtet, die **Standisicherheit der Grabmale** zu überprüfen.

Die Grabmalstandsicherheitsprüfung muss einmal jährlich (nach der Frostperiode) durch fachkundige Personen durchgeführt werden.

In der Gemeinde Kyffhäuserland ist vorgesehen **vom 18.04.2016 bis 29.04.2016** die Grabmalstandsicherheitsprüfungen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen der Gemeinde Kyffhäuserland:

Ratssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kyffhäuserland vom 02.03.2016

Beschluss-Nr.: 01-23/2016

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates bestätigen mehrheitlich die Tagesordnung.

Beschluss-Nr.: 02-23/2016

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 26.11.2015

Bendeleben, Göllingen, Günserode, Rottleben, Seega und Steinhaleben durchzuführen.

Die genauen Prüftermine werden durch Aushang bekanntgegeben - somit kann jeder Grabbesitzer bei der Prüfung dabei sein.

Zweck der Sicherungsmaßnahmen

Regelmäßig kommt es auf Friedhöfen zu Unfällen mit umstürzenden Grabmalen. Vereinzelt sind sogar Todesfälle zu beklagen. Bei einem losen Grabstein sieht man die Gefahr nicht, die von ihm ausgeht.

Prüfgeräte

Da der Mensch keine Sensoren für Kräfte besitzt, ist es ohne Messgerät schwierig die aufgebrachte Kraft einzuschätzen. Prüfgeräte mit Kraft Anzeige sind für die Prüfung sehr hilfreich und erlauben eine kontrollierte Kraftaufbringung.

Die Standfestigkeitsprüfung wird auf den Ortsteilfriedhöfen der Gemeinde Kyffhäuserland mit einem KIPP-Tester Plus KME durchgeführt, welcher gesetzlich empfohlen wird.

Die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale erfolgt in der ersten Abnahmeprüfung, im Jahr 2016, nach BIV-Richtlinie mit 50daN = 50 kg

Das Prüfergebnis wird schriftlich festgehalten.

Sichern von losen Grabsteinen

Ein Grabmal gilt als standsicher, wenn es unter Beachtung der gebotenen Vorsicht der geforderten Prüflast standhält und keine Schwankungen aufweist.

Wenn ein Grabstein unter der Prüflast wackelt und nicht umkippen kann, wird ein Aufkleber als Warnhinweis aufgebracht.

Wenn der Grabstein unter der Prüflast akut umsturzgefährdet ist, so muss zusätzlich zu dem Warnaufkleber der Grabstein gesichert oder in Einzelfällen auch umgelegt werden.

U. Wiedemann

Friedhofsverwaltung

Vollsperrung

des ländlichen Weges Badra - Steinhaleben vom 25.04.16 bis 13.05.2016

In dieser Zeit erneuert die Firma EBT aus Erfurt im Auftrag der **TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG** die Freileitung. Auf Grund der zum Einsatz kommenden Kran- und Versetztechnik wird die volle Breite des Weges über mehrere Stunden des Tages im Rahmen der Bauzeit in Anspruch genommen. Wir bitten um ihr Verständnis.

Frank Schönau

Projektbau Nord-West

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Regionaler Netzbetrieb Bleicherode

Schillerstraße 1

99752 Bleicherode

Bekanntmachungs- und Offenlegungsbescheinigung

Auf Ersuchen des Amtes für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha vom 10.03.2016 wird die vorläufige Anordnung vom 04.02.2016

Flurbereinigungsverfahren Görsbach-Auleben

AZ.: 1-2-0573

öffentlich bekannt gemacht und mit dazugehörigen Anlagen

vom 04.04.2016 bis zum 20.04.2016

in unseren Diensträumen der Gemeinde Kyffhäuserland zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Flurbereinigungsverfahren Görsbach-Auleben, Landkreis Nordhausen, Az. 1-2-0573

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Görsbach-Auleben nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt

geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung.

1. Auf der Grundlage des durch das Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Görsbach-Auleben erstellten und mit Datum vom 27.06.2014 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) werden den bisher Berechtigten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen entzogen. Die TG der Flurbereinigung Görsbach-Auleben, vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneueordnung Thüringen (VLF), wird mit Wirkung vom

01.05.2016

in den Besitz und die Nutzung der für die Anlagen Nr. 101, 113, 115 (2. BA) sowie 900 benötigten Flächen und mit Wirkung vom

01.10.2016

in den Besitz und die Nutzung der für die Anlagen Nr. 601, 602, 604, 606, 612, 613, 615, 621, 623, 625, 629, 634 sowie 635 benötigten Flächen eingewiesen.

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus den beigefügten Karten (Anlage 2 Blatt 1 bis 4 im Maßstab 1 : 2.500), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind.

Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht. Sie liegen, wie unter 2. angegeben, zur Einsichtnahme aus.

2. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung nebst Anlagen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden

Gemeinde Görsbach

Gemeindeverwaltung Görsbach

Beethovenstraße 235

99765 Görsbach

Stadt Heringen Helme

Stadt Heringen/Helme

OT Heringen

Straße der Einheit 100

99765 Heringen

Gemeinde Kyffhäuserland

Gemeinde Kyffhäuserland

OT Bendeleben

Neuendorfstraße 3

99707 Kyffhäuserland

sowie den angrenzenden Gemeinden

Gemeinde Urbach

Gemeindeverwaltung Urbach

Kreisstraße 42

99765 Urbach

Stadt Sondershausen

Stadtverwaltung Sondershausen

Markt 7

9906 Sondershausen

Verbandsgemeinde Goldene Aue

Verwaltungsamt Rathaus Kelbra

Lange Str. 8

06537 Kelbra/Kyffh.

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Betroffenen aus.

3. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten:
 - für die dauernd entzogenen Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).
 - Für vorübergehend entzogenen Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Bau- und Pflanzmaßnahme.

II. Auflagen

1. Die TG der Flurbereinigung Görsbach-Auleben hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bau- und Pflanzzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat die TG der Flurbereinigung Görsbach-Auleben die den betroffenen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.
3. Während der Bau- und Pflanzzeit sind von der TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

4. Nach Beendigung der Bau- und Pflanzmaßnahmen müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sowie die Wirtschaftswege, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt werden, von der TG der Flurbereinigung Görsbach-Auleben wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.

III. Entschädigung

Die durch Betroffene gegenüber der TG der Flurbereinigung Görsbach-Auleben oder der Flurbereinigungsbehörde angezeigten Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der Teilnehmer übersteigen, sind durch die TG der Flurbereinigung Görsbach-Auleben zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist, soweit begründet, durch die Flurbereinigungsbehörde mit besonderem Verwaltungsakt festzusetzen.

Gründe

Gemäß § 36 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Görsbach-Auleben vom 08.12.2006 unanfechtbar ist,
2. die Plangenehmigung für den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha am 27. Juni 2014 gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Flurneuordnungsbehörden erteilt wurde,
3. der Vorstand der TG der Flurbereinigung Görsbach-Auleben mit Beschluss vom 12. Januar 2016 die Besitzeinweisung der TG der Flurbereinigung Görsbach-Auleben in die für die Umsetzung der Maßnahmen benötigten Flächen mittels vorläufiger Anordnung nach § 36 FlurbG beantragt und die Dringlichkeit der Maßnahmen gegenüber der Flurbereinigungsbehörde begründet hat,
4. die vorgesehenen Maßnahmen dem Zweck und dem Ziel des Flurbereinigungsverfahrens entsprechen.

Die vorhandenen ländlichen Wege genügen nicht den heutigen Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs und sind auch für eine touristische Nutzung ungeeignet.

Der vorgesehene Ausbau des Wegenetzes orientiert sich fast ausschließlich am Bestand. Zudem sind Versiegelungen von Wegen nur dort geplant, wo sie aus Gründen des Transportaufkommens, der Verkehrssicherheit, der Nutzung sowie aus bautechnischen Erfordernissen notwendig sind. Eingriffe in Natur und Landschaft werden so auf ein Mindestmaß reduziert.

Mit der Umsetzung der geplanten Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vollständig kompensiert, das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. entwickelt und der Biotopverbund durch die Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente verbessert.

5. im Haushaltsjahr 2016 Fördermittel für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zur Verfügung stehen und eine Übertragung der Mittel in das Folgejahr nicht möglich ist und
6. aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Maßnahmen und der daraus resultierenden Betroffenheit einer Vielzahl von Beteiligten und der noch nicht vollständig abgeschlossenen Legitimation die Einholung von Bauerlaubnissen einen unverhältnismäßig hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand erfordern würde, der dem kurzfristigen Maßnahmenbeginn entgegensteht.

Die Umsetzung der betreffenden Vorhaben duldet aus den beschriebenen Gründen daher keinen Aufschub, sodass eine Regelung von Besitz und Nutzung für die hierfür benötigten Flächen zu Gunsten der TG der Flurbereinigung Görsbach-Auleben vor Ausführung des Flurbereinigungsplans erfolgen muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2

99867 Gotha

einzuzeigen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

gez. Mathias Geßner
Amtsleiter

Das Landratsamt informiert:

Verwertung von Strauch- und Baumschnitt

Wie bereits mehrfach in den Medien bekanntgegeben, wurde durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz die Thüringer Pflanzenabfallverordnung mit Wirkung zum 01.01.2016 geändert. Die Abschnitte, welche die Möglichkeit des Erlasses einer Allgemeinverfügung zum Verbrennen von trockenem, unbelastetem Baum- und Strauchschnitt beinhalten, wurden ersatzlos gestrichen. Dies bedeutet, dass es keine sogenannten „Brenntage“ mehr gibt.

Die Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben bereits seit dem 01.01.2015 verpflichtet, Bioabfälle, dazu gehört auch Baum- und Strauchschnitt, getrennt einzusammeln. Dazu können sich die Bürgerinnen und Bürger einer oder mehrerer Biotonnen bedienen oder die Eigenkompostierung auf ihrem Grundstück durchführen.

Eine weitere Entsorgungsmöglichkeit ist die Selbstanlieferung von trockenem, unbelastetem Baum- und Strauchschnitt, neben anderen Grünabfällen an folgenden Standorten:

- Kompostierungsanlage Allmenhausen (Telefon: 03632/741-340)
- Remondis Kyffhäuser GmbH, Sondershausen, Schachtstraße (Telefon: 03632/770530)
- Remondis GmbH & Co. KG, Brauhausweg, Ringleben (Telefon: 03466/32540)
- Kompostierungsanlage der Fa. GHB Roßleben, Kaliwerk (Telefon: 034672/6200)
- Kompostierung und Landschaftsbau Gebhardt, Esperstedt, Rasenrain (Telefon: 034671/79595)
- Kompostierungsanlage der Stadtwerke Bad Frankenhausen, Teichmühle (Telefon: 034671/62343)

Über Annahmebedingungen und Öffnungszeiten informieren Sie sich bitte vor Ort.

Brauchtuftsfeuer (z.B. Oster-, Mai- oder Herbstfeuer) sind von dieser Regelung ausgenommen. Hierzu entscheiden die Ordnungssämter der Städte und Gemeinden.

Ebenso ist die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen, Grillen oder als Licht- bzw. Wärmequelle in Brenn- oder Feuerschalen von dieser Regelung nicht betroffen. Pflanzliche Abfälle wie Blumenreste, Laub, Strauch- und Heckenschnitt, dürfen nicht in Brenn- oder Feuerschalen verbrannt werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Sachgebietes Abfallwirtschaft des Amtes für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft im Landratsamt Kyffhäuserkreis gern zur Verfügung.

Die Kompostieranlage der Stadtwerke Bad Frankenhausen verwertet ausschließlich den Strauch- und Baumschnitt der Einwohner der Stadt Bad Frankenhausen und Einwohner der Stadt angegliederten Ortsteile.

Ich bitte um Beachtung.

Landratsamt Kyffhäuserkreis

comeback - 4. Thüringer Jobmesse für Pendler und Rückkehrer

Die Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung (ThAFF), ein Partner des Welcome-Center Kyffhäuserkreis, veranstaltet am 14. Mai 2016 seine 4. Thüringer Jobmesse für alle Pendler und Rückkehrer (comeback).

Mit der Jobmesse „comeback“ unterstützt die ThAFF alle Thüringer, die gerne wieder im Freistaat arbeiten möchten. Unter dem Motto „Ihr comeback in Thüringen“ können sich Pendler und Rückkehrer am Pfingstamstag, den 14. Mai 2016, bei bis zu 40 Thüringer Unternehmen über aktuelle Stellenangebote und Berufsperspektiven informieren.

Der Eintritt ist kostenfrei.

Neben den ausstellenden Firmen erwarten Sie kostenfreie comeback-Specials.

Sie wollen Aussteller werden? Dann melden Sie ihr Unternehmen noch heute auf nachfolgender Internetseite zur comeback an: <http://www.thaff-thueringen.de/anmeldung/>

Kontakt:

Anja Jost Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung Mainzerhofstraße 12 99084 Erfurt	Marco Wohlenberg Welcome-Center Kyffhäuserkreis Markt 8 99706 Sondershausen
---	--

Sperrung der Fußgängerwege im Bereich August-Bebel-Straße / Ecke Schillerstraße in Sondershausen

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises sperrt kurzfristig, in Absprache mit dem Fachbereich Bau & Ordnung der Stadt Sondershausen, die Fußgängerbereiche im Bereich August-Bebel-Straße 33 („Altes Finanzamt“) einschließlich Schillerstraße.

Die Sperrung gilt ab Mittwoch, den 24.02.2016 und wird vorerst zeitlich unbegrenzt aufrechterhalten.

Fußgänger werden gebeten entsprechend der Beschilderung die Fußgängerbereiche auf den gegenüberliegenden Straßenseiten zu nutzen.

Die Sperrung ist notwendig, da in den kommenden Tagen die Standsicherheit des leerstehenden Gebäudes durch ein beauftragtes Ingenieurbüro begutachtet werden soll.

**Landratsamt Kyffhäuserkreis
Bauverwaltungsamt
- Untere Bauaufsichtsbehörde -**

**Karl-Günther Kaserne
Standort Sondershausen**

- Der Standortälteste -

Schießwarnung

Betr.: Nutzung des Standortübungsplatzes der Bundeswehr im **Monat März 2016**

hier: Unterrichtung der Bevölkerung

Die Bevölkerung der anliegenden Gemeinden des Standortübungsplatzes wird hiermit über Schießvorhaben, Übungstätigkeiten sowie das Verbot zum Betreten des Standortübungsplatzes informiert:

Schießzeiten:

Montag bis Donnerstag	07.30 - 17.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	18.00 - 01.00 Uhr
Freitag	07.30 - 14.00 Uhr
Samstag (bei Bedarf)	08.00 - 13.00 Uhr

In dem Monat März 2016 ist folgender Schießbetrieb geplant:
Schießtermine März und April 2016 (Die Schießzeiten können sich täglich ändern)

Dienstag,	29.03.2016	07.00 - 14.00 Uhr
Mittwoch,	30.03.2016	07.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag,	31.03.2016	07.00 - 16.00 Uhr
Freitag,	01.04.2016	07.00 - 12.00 Uhr
Samstag,	02.04.2016	07.00 - 13.00 Uhr
Montag,	04.04.2016	07.00 - 16.00 Uhr
Dienstag,	05.04.2016	07.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch,	06.04.2016	07.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag,	07.04.2016	07.00 - 16.00 Uhr
Montag,	11.04.2016	07.00 - 16.00 Uhr
Dienstag,	12.04.2016	07.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch,	13.04.2016	07.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag,	14.04.2016	07.00 - 16.00 Uhr
Freitag,	15.04.2016	07.00 - 12.00 Uhr
Montag,	18.04.2016	07.00 - 16.00 Uhr
Dienstag,	19.04.2016	07.00 - 23.00 Uhr
Mittwoch,	20.04.2016	07.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag,	21.04.2016	07.00 - 23.00 Uhr
Montag,	25.04.2016	07.00 - 16.00 Uhr
Dienstag,	26.04.2016	07.00 - 23.00 Uhr
Mittwoch,	27.04.2016	07.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag,	28.04.2016	07.00 - 23.00 Uhr
Freitag,	29.04.2016	07.00 - 12.00 Uhr

Nutzungszeiten Standortübungsplatz Sondershausen - März und April 2016

Die Nutzungszeiten können sich täglich ändern

Mittwoch,	30.03.2016	07.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag,	31.03.2016	07.00 - 17.00 Uhr
Dienstag,	12.04.2016	07.00 - 22.00 Uhr
Donnerstag,	14.04.2016	07.00 - 16.30 Uhr
Montag,	18.04.2016	07.00 - 16.30 Uhr
Dienstag,	19.04.2016	07.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch,	20.04.2016	07.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag,	21.04.2016	07.00 - 16.30 Uhr
Montag,	25.04.2016	07.00 - 17.00 Uhr
Dienstag,	26.04.2016	07.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch,	27.04.2016	07.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag,	28.04.2016	07.00 - 17.00 Uhr

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 02.03.2016 mit Beschluss-Nr.: 07-23/2016 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 14.03.2016 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit diesem Anschreiben die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 16.03.2016

**K. Hoffmann
Bürgermeister**

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) und der Bestimmungen des Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVBl. S. 233) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung am 02. März 2016 mit Beschluss-Nummer 07-23/2016 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen der Ortsteile

- Badra Hachelbich
- Bendeleben Göllingen
- Steinhaleben Rottleben

werden von der Gemeinde Kyffhäuserland als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S.

des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut. In den Kindertagesstätten Steinhaleben und Hachelbich werden Kinder darüber hinaus bis zum Ende der Grundschulzeit (Hort) betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

(5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags bedarfsgerecht geöffnet.

• Badra	von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr
• Bendeleben	von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr
• Steinhaleben	von 06:00 Uhr bis 16:30 Uhr
• Hachelbich	von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr
• Göllingen	von 06:00 Uhr bis 16:30 Uhr
• Rottleben	von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Sofern sich ein anderer Bedarf i. S. d. genannten Öffnungszeiten ergibt, werden diese entsprechend auf Antrag angepasst. Der Bedarf wird ständig durch die Einrichtungen überprüft.

(2) Zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. An Brückentagen (z.B. der Tag vor oder nach einem Feiertag) können die Einrichtungen ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern rechtzeitig vor Beginn des folgenden Kindergartenjahres durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird.

(3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen oder über den Jahreswechsel können die Einrichtungen bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die Schließzeiten setzt der Gemeinderat fest. Die genaue Schließzeit der Einrichtung wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zu Beginn des folgenden Kindergartenjahres bekannt gegeben.

Berücksichtigung sollte dabei eine gegenseitige Abstimmung der Leiter der Einrichtungen finden, da die Einrichtungen sich untereinander im Falle aufzunehmender Kinder während der Schließzeit vertreten.

(4) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen.

Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung (alternativ: die Gemeinde) spätestens zwei Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

§ 5

Aufnahme

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeinde Kyffhäuserland und bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, so muss dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde mitgeteilt werden.

(4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitz-

gemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Eltern des Kindes übernommen werden.

§ 6

Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.

(5) Die Eltern erkennen die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen an. Sie verpflichten sich, die Benutzungsgebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

(6) Darüber hinaus erkennen die Eltern für die Einrichtung in Steinhaleben die Bestimmung der Satzung über die Erhebung von Verpflegungsgebühren in dieser Einrichtung an und verpflichten sich diese rechtzeitig und regelmäßig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Einrichtung im jeweiligen Ortsteil gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Für die jeweilige Kindertageseinrichtung des Ortsteils wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9

Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren / Verpflegungsgebühren / Verpflegungskosten

(1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

(2) Für die Verpflegung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Badra, Bendeleben, Göllingen, Hachelbich und Rottleben werden von den Eltern der Kinder separate Verträge mit den jeweiligen Essenanbietern geschlossen. Die entstehenden Verpflegungskosten werden von den Essenanbietern abgerechnet und sind direkt an diese zu zahlen.

(3) Für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Steinhaleben werden von den Eltern der Kinder Verpflegungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung im Ortsteil Steinhaleben erhoben.

§ 11 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind 1 Monat vorher der Leitung der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Benutzungsgebühren und die Verpflegungsgebühren/Verpflegungskosten zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Gemeinde nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a. Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b. Benutzungsgebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z.B. Bestätigung der leitenden Erzieherin über Geschwisterkinder in der Einrichtung)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kyffhäuserland vom 12.12.2013 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 02.04.2014 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 16.03.2016

K. Hoffmann
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kyffhäuserland

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 02.03.2016 mit Beschluss-Nr.: 08-23/2016 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kyffhäuserland wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 14.03.2016 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit diesem Anschreiben die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 16.03.2016

K. Hoffmann
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kyffhäuserland

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalord-

nung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) und der §§ 18 und 20 des Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVBl. S. 233) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Kyffhäuserland hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung am 02. März 2016 mit Beschluss-Nummer 08-23/2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Kindergärten in Trägerschaft der Gemeinde Kyffhäuserland. Diese sind in den Ortsteilen

- Badra
- Bendeleben
- Steinthaleben
- d. Göllingen
- e. Hachelbich
- f. Rottleben.

§ 2 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Kyffhäuserland erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos per Lastschrifteinzug erfolgen.

(3) Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. 2 Wochen in den Sommerferien).

(2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

§ 7**Höhe der Benutzungsgebühr**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem Betreuungsumfang (halbtags 5h maximal bis 12.00 Uhr/ganztags) und nach der Anzahl der Kinder einer Familie, welche gleichzeitig die Einrichtung besuchen. Kinder dieser Familie, welche die Hortgruppe besuchen, bleiben hierbei unberücksichtigt. Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gem. § 20 SBG XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

(2) Kita

	<i>Halbtags (5 h)/monatlich</i>	<i>Ganztags/monatlich</i>
1. Kind	77,00 EUR	110,00 EUR
2. Kind	57,75 EUR	82,50 EUR
3. Kind	42,35 EUR	60,50 EUR

(3) Die Höhe der Benutzergebühr für die Betreuung der Hortgruppe, in Hachelbich und Steinhaleben, beträgt je Kind 40,00 EUR im Monat.

§ 8**Festlegung der Benutzungsgebühr**

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Tag der Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kosten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kyffhäuserland vom 12.12.2013 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 16.03.2016

K. Hoffmann
Bürgermeister

**Satzung**
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung (Ortsteil Steinhaleben) der Gemeinde Kyffhäuserland

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 02.03.2016 mit Beschluss-Nr.: 10-23/2016 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung (Ortsteil Steinhaleben) der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Satzung über die Erhebung von Gebühren von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung (Ortsteil Steinhaleben) der Gemeinde Kyffhäuserland wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 14.03.2016 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit diesem Anschreiben die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Kyffhäuserland, 16.03.2016

K. Hoffmann
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung (Ortsteil Steinhaleben) der Gemeinde Kyffhäuserland

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

20.03.2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) und der §§ 18 und 20 des Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVBl. S. 233) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Kyffhäuserland hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung am 02. März 2016 mit Beschluss-Nummer 10-23/2016 folgende Satzung über die Erhebung von Verpflegungsgebühren der Kindertageseinrichtungen (Ortsteil Steinhaleben) beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes der Kindertagesstätte im Ortsteil Steinhaleben.

§ 2**Gebührenerhebung**

Für die Kindertagesstätte im Ortsteil Steinhaleben erhebt die Gemeinde Kyffhäuserland für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3**Gebührenschnldner**

(1) Gebührenschnldner der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4**Entstehen und Ende der Gebührenschnld**

Die Gebührenschnld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5**Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

(1) Die Verpflegungsgebühren betragen für Mittagessen: 2,75 EUR pro Tag.

Getränke sind nicht enthalten.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(3) Die Gemeinde erlässt monatlich einen Gebührenbescheid.

(4) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 20. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse Kyffhäuserland zu entrichten. Die Gebührenschnldung soll bargeldlos per Lastschrifteinzug erfolgen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Tag der Bekanntmachung folgt.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtungen (Ortsteil Steinhaleben) der Gemeinde Kyffhäuserland vom 12.12.2013 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 16.03.2016

Knut Hoffmann
Bürgermeister



Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Donnerstag, dem 22. April 2016. Beiträge von Vereinen sind bis zum 11. April 2016 einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland (Fax: 660-30; E-Mail: info@kyffhaeuserland.de; Internet: www.kyffhaeuserland.de).

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Dienst- und Sprechzeiten der Gemeinde Kyffhäuserland

Anschrift:

Gemeinde Kyffhäuserland
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Bei Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

Sprechzeiten Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Das Bau- und Ordnungsamt ist jeweils nur mit einer Mitarbeiterin besetzt.

Für Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

Sprechzeiten Bürgermeister Gemeinde Kyffhäuserland:

Dienstag: 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Telefonnummern

Einwahl - Zentrale..... 034671/660-0
Fax..... 034671/660-30
E-Mail info@kyffhaeuserland.de
Internet www.kyffhaeuserland.de

Vorwahl 034671

Bürgermeister 660-10
Sekretariat 660-11
Hauptamtsleiter 660-12
Personal..... 660-14
Personal; Friedhofsverwaltung..... 660-15
Einwohnermeldeamt 660-25
Finanzverwaltung - Amtsleiterin 660-24
Kasse..... 660-28 oder 660-29
Steuern..... 660-23
Mieten und Pachten..... 660-23
Bauverwaltung..... 660-21
Ordnungsverwaltung 660-20

Sprechzeitenreglung der Ortsteilbürgermeister

Ortsteil Badra

Montag..... 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Bendeleben

Montag..... 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Göllingen

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Günserode

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Hachelbich

Montag..... 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Rottleben

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Seega

Dienstag 17.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Steinhaleben

Montag..... 17.00 bis 18.00 Uhr

Polizeiinspektion Kyffhäuser

Kontaktbereichsbeamter POM Boretzki

Telefon: 034671/55588 oder PI Sondershausen 03632/6610

Sprechzeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 11.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Aus den Ortsteilen

10 Jahre Höhlentheaterverein e.V.

„Soll er ewig innehalten oder seine Kraft entfalten“, so hieß es in einem Aufruf interessierter Rottleber Bürger im Jahre 2006 und meinten damit Kaiser Barbarossa, die Symbolfigur und den Namensgeber unserer Höhle. Nachdem dieses Naturwunder bisher von staatlichen Organisationen und Zweckverbänden betrieben wurde, die erste Euphorie nach der Wende verebbt und sich die Eigentumsverhältnisse nach Wirren wieder geglättet hatten, musste die Gemeinde das kommunale Objekt personell und wirtschaftlich nach allen Seiten regeln und möglichst gewinnbringend vermarkten.

Um den Bekanntheitsgrad der Höhle unter den neuen Bedingungen zu erhöhen, musste man aktiv werden. Nicht allein Geologie, sondern auch Historie und Sagenhaftes erwartete das Besucherklientel. Werbewirksame unkonventionelle Sonderveranstaltungen, außerordentliche Angebote wie Hochzeiten, betriebsinterne Führungen, Kinderfeste u.a. Da kam die ungewöhnliche Idee eines Höhlentheaters gerade recht.

Anfängliche Erfahrungen mit einer traditionellen Mettenschicht gab es bereits.

Im Herbst startete eine bunt gemischte Gruppe interessierter Menschen zu einem Experiment. Recherchen zur anstehenden 140 jährigen Entdeckung der Höhle 1865 standen an. Das Schreiben von Dialogen, Rollenverteilung mit unerfahrenen Darstellern, Beschaffen von Kostümen und Requisiten, Proben ohne Technik und Bühne bestimmten die Entstehungsphase.

Entscheidend für die Fortführung des Theaters war die große Resonanz der 1. Aufführung vor zehn Jahren.

„Mehr davon, allerdings mehr Sitzmöglichkeiten, bessere Sichtverhältnisse, also Bühne“ so einige Fragmente aus der damaligen TA- Berichterstattung.

Nun folgte jedes Jahr eine neue Inszenierung mit einer inzwischen bergrechtlich gesicherten und erweiterten Zuschauerfläche auf einer mittlerweile stabilen und erosionsfreien Bühne und neuer Technik.

Das Konzept aus einer Mischung von Bergmannstradition Bergmannspredigt, Musik und Heimatgeschichte bewährte sich über Jahre. Die Nachfragen zu diesem Veranstaltungsangebot nahmen ständig zu. Mit Stücken über „Die Entstehung des Fremdenverkehrs“, die „Kyffhäuserbahn“, „den Mythos um Barbarossa“, „Die Falkenburger Ritter“ sowie „Die Schwarzburger“ mit dem berühmten Prinzenraub“ waren angesagte heimatkundliche Themen in szenischer Darstellung.

In diesem Jahr zum 150. Jubiläum der Höhlenentdeckung nun auch die Jubiläumsauflage der 1. Inszenierung der „Höhlenent-

deckung“ von vor 10 Jahren mit zwei Einfahrten und viel Prominenz bei der Festveranstaltung.

Unterdessen haben beachtliche Vorstellungen auch für Kinder zum Kindertag oder als Festival zum Ferienstart im Sommer sowie der alljährliche „Weihnachtliche Höhlenzauber“, oder das „Nikolausspecial“ das Theaterangebot erweitert. „Die Märchengala mit der Höhlenfee“, „Die kleine Zauberflöte“, „Der Zauberer von OZ“, „1001 Nachtgeschichten“, „Im Lyzeum“, „Die Schöne und das Biest“ und „Die 12 Monate“ erfreuten an die 10 000 Kinder aus Kindergärten, Schulen und Familien und förderte auch somit den Bekanntheitsgrad unseres Kleinods.

Aber nicht nur die Vorstellungen in der Höhle, sondern auch das dazugehörige sehr aufwendig organisierte Außenprogramm gestaltete den Ausflug für die Gruppen attraktiver.

Die Teilnahme u. a. am Thüringentag 2013 in Sondershausen mit ungezählten Zuschauern in der Märchen- und Theatermeile an drei Tagen in 20 Vorstellungen bescherte unserer Höhle durch das Laientheater viel Aufmerksamkeit. Von der Landrätin, Bürgermeistern bis zur Ministerpräsidentin bekamen die Akteure reichlich Beifall und positives Feedback. Auch beim Dornburger Rosenumzug machte der Verein mit seinem Erscheinen auf unsere Höhle aufmerksam.

Das Parkjubiläum 2015 war ein weiterer Versuch auch außerhalb der Höhle kleinere Inszenierungen unter ungewohnten Voraussetzungen zu wagen. Das Improvisieren gehörte zum Tagesgeschäft, war aufregend und oft eine grenzwertige Herausforderung.

Durch den Wunsch des Höhlenwirts zur Aufwertung seines Bockbierfestes entstanden durch Verein, Höhle und seine Intervention ein sogenannter „Selbstläufer“, das von vielen gern besuchte „Herbstfest“. Im Außenbereich tummeln sich nun seit einigen Jahren viele Besucher aus ganz Thüringen, wenn der Kaiser sein unterirdisches Reich verlässt, um die neuerlichen Hoheiten in Augenschein zu nehmen, zu prüfen und mit seiner Gunst zu belohnen. Dieses gewachsene unkonventionelle Erfolgsprodukt der Unterhaltung mit Blasmusik und thematischer Kleinkunst durch das Höhlentheater ließ sich gut vermitteln.

Ähnlich die Erfolgskurve bei Halloweenbesuchern, beginnend mit 50 kostümierten Gruselwilligen vor 10 Jahren bis zum aktuellen Massenandrang mit über 600 Gästen am Einlass.

Teamwork, Konfliktfähigkeit, Organisation aber auch Durchhaltevermögen waren in den vielen Jahren unerlässlich. Nicht immer ging es nach Wunsch. Darsteller mussten kurzfristig ersetzt werden, technische Pannen, Wetterkapriolen bis zur Schneesturmnacht mit Totalausfall einer ganzen Inszenierung machten oftmals mutlos.

Durch mehrere Stunden Höhlenaufenthalt bei 9 Grad Celsius gab mitunter gesundheitliche Probleme und forderte Stehvermögen von den Darstellern.

Bei allem Anspruch durfte der Spaß dabei nicht zu kurz kommen. Schöne Erlebnisse und gemeinsame Erfolge motivierten trotz mancher Ärgernisse zum Weitermachen. Die entstandenen Dimensionen und das Anspruchsniveau der Gäste erforderten immer mehr Professionalität.

Man könnte meinen, alles in allem eine Erfolgsgeschichte, spricht man von 20 000 Gästen durch das Höhlentheater. Die Gezählten waren letztlich auch potentielle Botschafter und Mundpropaganda. Ankündigungen in Presse, Mitteilungen und Bewertungen durch die neuen Medien, auch gelegentliche Fernsehimpressionen machten so mit ursprünglich artfremden Events auf die Höhle aufmerksam, das eigentliche Zielobjekt unserer Unternehmungen.

Wenn man von einem nicht wegzudenkendem Wirtschaftsfaktor inzwischen spricht, können alle Mitglieder des Vereins stolz auf ihre 10 Jahre Höhlentheater sein. Viele talentierte Laiendarsteller, Organisatoren, Techniker und Helfer haben nach ihren Möglichkeiten Können und Einsatz bewiesen.

Aber die demographische Entwicklung und die veränderten sozialen Strukturen machten nicht Halt vor dem Verein. Weggänge aus beruflichen und familiären Gründen lichteten die Zahl der Mitglieder.

Dank einiger neuer Einsteiger ist man noch begrenzt zu bestimmten Terminen spielfähig. Der neue Vorstand ist dabei, brauchbare Konzepte zu erstellen, um Machbares inszenieren zu können. Der erste Schritt dazu ist der Aufruf genau wie vor 10 Jahren.

„Soll er ewig innehalten oder seine Kraft entfalten“
Jeder, der Lust auf Theaterspielen hat, ist herzlich willkommen.

Der Vorstand des Höhlentheaters Barbarossa



Ortsteil Bendeleben

Liebe Mitglieder des VdK, liebe Leser,

schon wieder ist ein Viertel des neuen Jahres am Ende angekommen, so vermitteln wir Frühlingsgrüße und wünschen ein frohes Osterfest. Wir starten nun ins 25. Jahr unseres Bestehens. Rückblickend können wir sagen: Es war eine gute, erlebnisreiche Zeit mit schönen Tagesfahrten und interessanten Vorträgen. So wollen wir auch das Jahr 2016 gestalten. Der Gemütliche Raum im Kyffhäuser Landgut steht uns jeden 1. oder 2. Donnerstag im Monat zur Verfügung, auch ein Grund für ein „Dankeschön“. Allen Mitgliedern, die uns über Jahre hinaus die Treue halten, möchten wir angenehme Stunden bieten, darüber hinaus ist uns jeder neue Gast herzlich willkommen.

Am 07. April wird uns unser Kyffhäusergebirge vorgestellt und **am 12. Mai** werden wir einen fachlichen Vortrag über das Thema Patientenverfügung und Vollmacht hören. Dies ist ein sehr aktuelles Thema.

In den vergangenen Tagen waren wir zur Haus- und Straßensammlung unterwegs und danken allen für die Spendenbereitschaft.

Es grüßt der Vorstand des VdK-Ortsverbandes Bendeleben

Kindertagesstätte „Wipperfrösche“

Rund ums Ei = vom Legen und Färben zur Osterzeit

Die kleinen Wipperfrösche in der KiTa Bendeleben färben ihre Eier selbst und gleich in der Nachbarschaft waren sie zu Besuch auf einem Bauernhof.

In der Osterzeit sind alle Kinder im Kindergarten in Bendeleben gerade schwer beschäftigt. An einem Vormittag war Ostereierfärben angesagt. Mit viel Freude tauchten die Kinder die gekochten Eier ins Färbebad und holten erstaunt das, was weiß hinein kam, bunt wieder hinaus.



Wipperfrösche



Wipperfrösche

Wo kommen die Ostereier aber her? Natürlich wollten das alle genauer wissen und so waren die kleinen Wipperfrosche auf dem benachbarten Bauernhof bei Herrn Klaus Werner eingeladen, wo täglich über hundert Eier von seinen Hühnern gelegt werden.

Wir wollen uns nochmals bei Herrn Werner bedanken, dass er sich für uns die Zeit genommen hat, alles auf seinem Hof zu zeigen und zu erklären.

Osterausstellung

der Außenstandorte der BUGA 2021
im ThüringenPark Erfurt
vom 14.03. - 26.03.2016

Die Bundesgartenschau Erfurt 2021 GmbH führt im o.g. Zeitraum eine Osterausstellung der Außenstandorte der BUGA 2021 im ThüringenPark Erfurt durch.

Unser Ortsteil „Barockdorf Bendeleben“ als Außenstandort der Bundesgartenschau ist dort ebenfalls mit einem „Osterei“ vertreten präsent.

Das vom ThüringenPark Erfurt gesponserte 1,30 Meter große Styroporei wurde von Herrn Benno Busch und Frau Jaqueline Schneider als besonderer Hingucker sehr ansprechend gestaltet und findet auf der - durch den egaPark gestalteten Blumenwiese - einen besonderen Platz.

An dieser Stelle ein großes Dankeschön an die beiden gestaltenden Künstler.

Für alle Interessierten können die verschiedenen Ostereier der Außenstandorte der BUGA 2021 noch bis Ostersonntag im Erdgeschoss des ThüringenParks Erfurt angesehen werden.



Knut Hoffmann
Bürgermeister

Martin Brückner
Ortsteilbürgermeister

Bilder über Alaska und Yukon

Am 21.04.2016, 19.00 Uhr zeigt Rainer Severin in der Orangerie Bendeleben den Fotovortrag „Indian Summer entlang des Alaskak- und Klondike-Highway“. Es werden Naturaufnahmen vom westlichen Alaska und Yukon gezeigt.

Dies ist eine eintrittsfreie Veranstaltung des Fotoclub Creativ Sondershausen e.V..

Der Einlass erfolgt ab 18.45 Uhr. Die Anzahl der Sitzplätze ist begrenzt.



Ortsteil Göllingen

Die Jagdgenossenschaft Göllingen lädt ein

Am **Freitag, dem 15.04.2016 um 18.30 Uhr** findet in der Jugendbegegnungsstätte am Klosterturm die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Hierzu sind alle Wald- und Landbesitzer von jagdbaren Flächen herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Geschäftsjahres 2015
3. Kassenbericht
4. Revisionsbericht
5. Diskussion
6. Entlastung des Vorstandes
7. Schlusswort

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

A. Walleit



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Herr U. Pätz, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neundorfstraße 3 in 99707 Bendeleben (Tel.: 034671/66012; Fax: 034671/66030; Mail: info@kyffhaeuserland.de)
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.



Ortsteil Seega

900 Jahre Ahrenburg Seega



www.pfunds-kerle.at • info@pfunds-kerle.at
 Kontakt: Pfunds-Kerle spezial, Köhle Paul,
 Kobi 194 • A-6542 Pfunds/Tirol
 Telefon: +43(0)5474/5526 • Fax +43(0)5474/552620
 • +43(0)664/1613471

**Am 06. August 2016 um 20:30 Uhr sind die
 - Pfunds Kerle -
 auf dem Festplatz im OT Seega
 der Gemeinde Kyffhäuserland**

Kartenvorverkauf ab sofort!
 Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 AGRAR GmbH Wippertal Seega
 Göllinger Straße 30, 99707 Kyffhäuserland
 Telefon: (03 46 71) 79 84 6 • Telefax: (03 46 71) 79 94 3



Ortsteil Steinthaleben

25-jähriges Jubiläum der kommunalen Partnerschaft mit Flein

In diesem Jahr feiern wir das 25-jährige Jubiläum der kommunalen Partnerschaft mit Flein.

Dazu findet in Flein aus diesem Anlass ein **Festwochenende vom 06.05. - 08.05.2016** statt. Hierzu sind alle Einwohner von Steinthaleben und Interessierte aus den anderen Ortsteilen recht herzlich eingeladen.

Auch das Weinfest in unserer Partnergemeinde Flein findet in diesem Jahr **vom 02.07. - 04.07.2016** statt.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um zeitnahe Anmeldung für die Fahrt nach Flein **bis zum 31.03.2016** während der Sprechstunde des Ortsteilbürgermeisters - Montag von 17.00 - 18.00 Uhr.

Bernd Nawrodt
 Ortsteilbürgermeister

Einladung zur Mitgliederversammlung

**der Jagdgenossenschaft Steinthaleben
 am 16.04.2016**

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Steinthaleben am

**Samstag, den 16. April 2016 um 14.00 Uhr
 in das Dorfgemeinschaftshaus Torstraße 08
 im Ortsteil Steinthaleben**

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Steinthaleben gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit (Anzahl der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Größe der vertretenen Grundfläche)
3. Rechenschaftsbericht des abgelaufenen Haushaltsjahres
4. Bericht des Jagdpächters
5. Kassenbericht
6. Revisionsbericht
7. Entlastung des alten Vorstandes
8. Wahl des neuen Jagdvorstandes
 - Vorschläge und Wahl des neuen Jagdvorstehers
 - Vorschläge und Wahl des neuen Stellvertreters
 - Vorschläge und Wahl der neuen Beisitzer
9. Beratung und Beschluss des Arbeits- und Haushaltsplanes für das Jahr 2016/2017
10. Schlusswort

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Udo Peschek
 Vorsitzender Jagdgenossenschaft

Bekanntmachungen von Behörden und Einrichtungen

Veranstaltungen im Panorama Museum

**Aufruf zum Fotowettbewerb
 „Meine schönsten Urlaubsfotos aus fernen Welten“**



Die diesjährige Museumsnacht findet am 8. Oktober 2016 von 19.00 bis 24.00 Uhr statt und steht unter dem Motto „Ferne Welten“. An diesem Abend gibt es im Panorama Museum unter anderem auch sehr exotische Musik zu hören, eben aus fernen Gegenden. So manchen packt regelmäßig das Fernweh während der Urlaubszeit und so macht man sich auf, um einfach mal etwas anderes als das Gewohnte zu sehen. Dieses Andere wird dann vielfach mit dem Fotoapparat oder dem Handy dokumentiert. Zur diesjährigen Museumsnacht beabsichtigen die Organisatoren vom Panorama Museum eine Fotoausstellung in der Studiogalerie mit Urlaubsfotos zu konzipieren, die diese fernen oder vielleicht auch nur scheinbar fernen Welten zeigen. Am

Abend der Museumsnacht küren dann die Veranstaltungsgäste das schönste Urlaubsfoto.

Wer darf mitmachen?

jeder Hobby- oder Profifotograf

Wie viele Fotos dürfen eingereicht werden?

Maximal 5

Zur Vorauswahl am 12.06.2016

Maximal 5 Fotos als JPEG-Bild mit je maximal 1 MB/300 dpi mit Angaben: Autor, Titel, Entstehungsjahr an helga.weber@panorama-museum.de schicken.

Benachrichtigung über Teilnahme durch das Panorama

Museum Bis 20.6.2016

werden alle Ausstellungsteilnehmer darüber informiert, welche ihrer Fotos für die Ausstellung ausgewählt wurden.

Einreichung zur Ausstellung & Museumsnacht-Wettbewerb bis 20.08.2016

Als Papierfoto (Größe: minimal ca. 20 x 30 cm, maximal ca. 30 x 40 cm) ohne Passepartout mit Angaben: Autor, Titel, Entstehungsjahr + Absenderadresse (für den Rückversand)

Nutzung der Fotos durch Panorama Museum

Der Autor räumt dem Ausstellungsveranstalter die unentgeltliche Nutzung seiner Fotos zum Zweck der Präsentation und Werbung für die Ausstellung ein.

Ausstellungslaufzeit

8.10. bis 23.10.2016

Kontakt

Panorama Museum, Am Schlachtberg 9, 06567 Bad Frankenhausen, Tel.: 034671-61923 oder 61925, E-Mail: fred.boehme@panorama-museum.de bzw. helga.weber@panorama-museum.de

Ansprechpartner

Fred Böhme und Helga Weber



Ausbilderqualifizierung (80 Unterrichtsstunden und Selbststudium) ab 19.05.2016 im RSC Nordhausen

Das Regionale Service-Center Nordhausen der IHK Erfurt bietet einen **Vorbereitungslehrgang auf die Ausbildereignungsprüfung nach AEVO an (80-Stunden-Lehrgang mit Selbststudium).**

Wo: Regionales Service-Center Nordhausen, Wallrothstraße 4

Wann: 19.05.2016 - 07.07.2016 jeweils dienstags und donnerstags 16:30 - 20:30 Uhr

Planen Sie, die Ausbildung Ihres Fachkräftenachwuchses selbst in die Hand zu nehmen? Neue Berufe und Ausbildungsstrukturen, neue Prüfverfahren sowie moderne Lern- und Lehrmethoden stellen an die Ausbilder zunehmend erhöhte Anforderungen. Die Ausbilderlehrgänge der IHK Erfurt wurden umfassend auf die veränderten Ausbildungsprozesse abgestimmt und vermitteln spezielle berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse.

Weitere Informationen erhalten Sie im RSC Nordhausen unter Telefon 03631 908210 bzw. RSC Heilbad Heiligenstadt unter Telefon 03606 612114 oder über www.erfurt.ihk.de.

Energieberatungsförderung

Das Förderprogramm „Energieberatung im Mittelstand“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist bis Ende 2019 verlängert worden. Die neue Richtlinie gilt für Anträge ab 1. Januar 2016. Darauf weist Udo Rockmann vom Regionalen Service-Center der IHK in Nordhausen hin. Kleine und mittlere Unternehmen können für eine professionelle Energieberatung einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung weiterhin Zuschüsse in Höhe von 80 Prozent erhalten. Ansprechpartner bei der IHK Erfurt ist der Energiemanager Karsten Kurth, Tel. 0361 3484-310. Weitere Informationen zum Förderprogramm auch auf www.bafa.de.

Wir gratulieren

Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert

Ortsteil Bendeleben

am 30.03.	Frau Gertrud Zimmet	zum 90. Geburtstag
am 31.03.	Herr Joachim Heinemann	zum 80. Geburtstag
am 10.04.	Frau Christa Baudisch	zum 75. Geburtstag
am 21.04.	Frau Helene Töpfer	zum 90. Geburtstag

Ortsteil Göllingen

am 24.03.	Herr Ingo Meyer	zum 70. Geburtstag
am 05.04.	Herr Klaus Engel	zum 75. Geburtstag
am 08.04.	Frau Margot Richter	zum 80. Geburtstag

Ortsteil Hachelbich

am 27.03.	Herr Harald Haake	zum 75. Geburtstag
-----------	-------------------	--------------------

Ortsteil Günserode

am 16.04.	Frau Marlis Röder	zum 75. Geburtstag
-----------	-------------------	--------------------

Ortsteil Rottleben

am 06.04.	Frau Gisela Pommer	zum 75. Geburtstag
-----------	--------------------	--------------------

Ortsteil Seega

am 08.04.	Herr Hans-Friedrich Petri	zum 70. Geburtstag
am 17.04.	Herr Rudolf Klenner	zum 75. Geburtstag



Aus Vereinen und Einrichtungen



verbraucherzentrale

Thüringen

Hilfe bei der Auswahl von Waschmaschine, Kühlschrank und Co.

Aktuelle Geräteübersicht bei der Verbraucherzentrale Thüringen erhältlich

Waschmaschine, Kühlschrank oder Wäschetrockner sind große Anschaffungen, die nicht jeden Tag anstehen. Die Auswahl ist aber nicht immer leicht - Ausstattung, Leistung, Energieverbrauch und Preis lassen sich auf den ersten Blick oft kaum vergleichen. Eine gute Orientierung bietet die vollständig aktualisierte Broschüre „Besonders sparsame Haushaltsgeräte 2015/2016“ des Niedrig-Energie-Instituts, erhältlich bei der Verbraucherzentrale Thüringen.

Denn der Blick auf den Energieverbrauch des Wunschgeräts lohnt sich, wie Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen, betont: „Effiziente Geräte sind zwar in der Anschaffung teurer, die Mehrkosten amortisieren sich aber durch die Einsparungen bei Strom- und Wasserkosten im Laufe der Jahre. Der Vergleich der verschiedenen Verbrauchswerte hilft also, langfristig Kosten zu sparen.“

Auf einen Blick finden Verbraucher in der Broschüre die effizientesten Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Trockner und Spülmaschinen, die derzeit auf dem Markt verfügbar sind. Übersichtliche Listen geben Auskunft über Hersteller, Abmessungen und die zu erwartenden Betriebskosten in 15 Jahren. Wer mehr wissen will, kann außerdem nachlesen, wie die Betriebskosten eines Geräts berechnet werden, was es mit Klimaklassen, „Low-Frost“ und Vorschaltgeräten auf sich hat und wie Altgeräte korrekt entsorgt werden. Das Heft gibt es ab sofort kostenlos in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Thüringen oder als Download auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.

Verbraucherzentrale bietet neuen Schimmel-Check an

**Energieberater kommen bei Bedarf nach Hause
Die Verbraucherzentrale Thüringen stellt ein neues Beratungsangebot vor: Wer Probleme mit Feuchtigkeit und Schimmel in der Wohnung hat, kann sich zuhause von einem Energieberater umfassend beraten lassen.**

Der Energieberater erfasst mit Hilfe eines Messgerätes und einer ausführlichen Checkliste die Situation vor Ort. Die Ratsuchenden erhalten anschließend einen Bericht mit Empfehlungen, wie sie ihre Schimmelprobleme beheben können.

Vor allem in der kalten Jahreszeit treten insbesondere in Altbauwohnungen häufiger dunkle Schimmelbeläge und Stockflecken auf. Ursachen sind oft falsche Gewohnheiten beim Heizen und Lüften in Verbindung mit dem schlechten Wärmeschutz des Hauses. Wird der Schimmel nicht beseitigt und die Ursache für die Schimmelbildung nicht abgestellt, sind gesundheitliche Folgen für die Bewohner nicht auszuschließen.

„Mit unserem Schimmel-Check wollen wir gemeinsam mit den Betroffenen - gleich ob Mieter oder Hausbesitzer - Schimmelprobleme lösen“, erklärt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. „Der erstellte Bericht soll die Ursachen für den Schimmel klären, zeigen wie der Schaden behoben und mit welchen Maßnahmen die Probleme künftig vermieden werden können. Im Falle eines Rechtsstreites mit dem Vermieter kann er allerdings nicht als Gutachten verwendet werden“, sagt Ballod.

Wer an einem umfassenden Schimmel-Check interessiert ist, vereinbart zunächst ein kostenloses Beratungsgespräch in einer der über 25 Energieberatungsstellen der Verbraucherzentrale Thüringen. Im Rahmen dieser Beratung bewertet der Energieberater zunächst die Ausgangssituation. Sollte ein Vor-Ort-Besuch sinnvoll sein, kann dieser direkt mit dem Energieberater vereinbart werden. Der Ratsuchende erhält dann ein Gerät (Datenlogger) ausgehändigt, das zuhause wichtige Daten wie Raumtemperatur und Luftfeuchtigkeit über einen bestimmten Zeitraum erfasst. Beim Besuch des Energieberaters nimmt dieser weitere Randbedingungen auf und erstellt nach der Auswertung des Datenloggers einen Bericht mit Handlungsempfehlungen. Die Erstberatung in den Beratungsstellen ist kostenlos. **Ein Beratungstermin zuhause kostet dank einer Förderung durch das Bundeswirtschaftsministerium nur 40 Euro.**



Verband kinderreicher
Familien Deutschland e.V.

Vorstellung unseres Verbandes:

Um kinderreichen Familien in Deutschland eine Stimme zu geben, haben sich 2011 zehn Familien zur Gründung des „Verbandes kinderreicher Familien Deutschland e.V.“ (KRFD) zusammengetan - inzwischen sind es über 3000 Familien mit 18.000 Eltern mit Kindern.

Kinderreiche sind eine moderne, zukunftsorientierte, gesellschaftliche Einheit und wollen auch als solche wahrgenommen werden. Der Verband strahlt dieses Familienbild aus - auch bei seiner Projektarbeit. Wir verlangen keine Mitgliedsbeiträge, arbeiten nur auf Spendenbasis und mit hohem ehrenamtlichem Engagement. Unterstützt wird die Arbeit auf Bundesebene durch einen wissenschaftlichen Beirat.

Seit 2012 engagiert sich auch in Thüringen ein Landesverband für Wertschätzung! Um die Interessen der Mehrkindfamilien bekanntzumachen, sie zu vertreten und aktiv zu einer besseren und großfamilienfreundlicheren Gesellschaft beizutragen, sprechen wir mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Medien.

Die Entscheidung für mehr als zwei Kinder wird Paaren jedoch erstaunlicherweise nicht leicht gemacht: Das hat zum einen mit strukturellen Rahmenbedingungen zu tun, die Kinderreiche - ebenso wie alle anderen Familien systematisch benachteiligen. Es hat aber auch (und für Paare ebenso spürbar) mit dem Ansehen zu tun, welches Kinderreiche in der Gesellschaft haben. Denn sie werden überwiegend als Randgruppe mit Negativimage wahrgenommen!

Dabei wächst jedes sechste Kind in Thüringen in einer kinderreichen Familie auf, und die Mehrheit dieser Familien finanziert sich aus eigener Erwerbstätigkeit. Wobei nicht darüber hinwegzusehen ist, dass jede vierte Mehrkindfamilie armutsgefährdet ist.

Mit Vernetzungs- und Beratungsangeboten sowie unserem Vergünstigungsprogramm „Familie 3,“ versuchen wir, konkrete Unterstützung für Familien mit drei und mehr Kindern zu leisten. Dabei setzen wir, ganz im Sinne einer Solidargemeinschaft, auch und insbesondere auf gegenseitige Hilfe.

In Thüringen vertreten wir bereits die Interessen von 1225 Mitglieder (davon 841 Kindern) Stand 15.02.2016.

Wir freuen uns über jede Familie, welche durch ihre Mitgliedschaft die Lobby für Familien weiter stärkt. Wer Interessen an einem Kennenlernen und Austausch mit den aktiven Mitgliedsfamilien hat, melde sich bitte.

Weiterführende Informationen zur Arbeit des Bundesverbandes finden sich auf der Internetseite:

<http://www.kinderreichfamilien.de/>

Wer mehr über die Arbeit des Landesverbandes Thüringen erfahren möchte, dem sei unsere Internetseite <http://thueringen.kinderreichfamilien.de/> empfohlen.

Traumhafte und erlebnisreiche Ferienlager im Erzgebirge

Wohin in den Sommerferien? Natürlich in ein Ferienlager! Abenteuer bestehen, neue Freunde gewinnen, Natur erleben und sich sportlich betätigen. All das ist in der Kinder- und Jugendbegegnungsstätte „Grüne Schule grenzenlos“ in Zethau möglich.

Wer wollte nicht schon einmal als Akrobat, Clown oder Zauberkünstler in einem richtigen Zirkuszelt auftreten? Kein Problem! Ihr bekommt euren Auftritt im farbenprächtigen Kostüm und vor großem Publikum. Richtige Akrobaten vom **Zirkus Dreamland** geben euch vorher Anleitung und Unterstützung. Termin: 17. bis 23. Juli 2016. Für naturinteressierte Kinder ist ein **Wildniscamp** eine gute Wahl. Am Felsen klettern, mit Falken und Eulen auf Augenhöhe in einer Falknerei; Wald erkunden bei Tag und bei Nacht, Sterne beobachten; Lagerfeuernächte und über diese Abenteuer noch einen eigenen Film drehen.

Das ist nur ein Teil der Wildnisabenteuer vom 03. bis 09 und 10. bis 15. Juli 2016.

Wer es etwas entspannter mag, der findet beim **„Ferienspaß im Erzgebirge“** Gleichgesinnte mit denen es Riesenspaß macht, im Erlebnisbad über die 80 Meter Rutsche zu düsen, einen großen Showabend zu genießen, kreativ zu sein beim Gestalten eines Mittelaltertages mit Ponyreiten, Ritterspielen, Bogenschießen...



BASAR



Kindersachen und Spielzeug

(Sachen von Größe 52 - 188)

01-04-2016

16:00 Uhr - 20:00 Uhr

Bilzingsleben - Bürgerhaus

Anmeldung bzw. Startnummernvergabe unter:

0 36 37 5 / 58 99 2 (ab sofort)

Annahmen:

Mittwoch, den 30-03-2016 von 16 Uhr bis 17 Uhr

(70 Teller, 5 Paar Schuhe und Spielsachen)

Rückgabe:

am Samstag, den 02-04-2016 von 16 Uhr bis 17 Uhr

3 Euro Startgebühr und 10 % vom Umsatz

gehen an den Sportverein TSV Bilzingsleben und

die Thepra - Kindertagesstätte „Steinzeitland“ Bilzingsleben

Auch für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Längst hat es sich bei Kindern und Jugendlichen herumgesprochen: In der „Grüne Schule grenzenlos“ geht es auch **sportlich** zu. Zehn Tage sind dafür reserviert. Neben verschiedenen Ballspielen, Inlineskaten, Badminton und Spaßolympiade gibt es Anleitung in Selbstverteidigung.

Vom 24. Juli bis 03. August.

Dass Baden und Disco, Kino und Spiele unbedingt zu allen Ferienprogrammen gehören, ist genauso selbstverständlich wie die Nächte am Lagerfeuer und ein zünftiges Abschlussfest.

Infos: „Grüne Schule grenzenlos“ e.V.;

Zethau 93;

09619 Mulda

www.gruene-schule-grenzenlos.de oder

Tel.: 0373208017-0